

Fehlstart der Eco Schemes vermeiden

*Forderungen zum Beschluss über die GAP-Verordnungen
im Bundesrat am 17. Dezember 2021*

Große Unzulänglichkeiten im Entwurf der Bundesregierung

Die von der vormaligen Bundesregierung vorgelegten Entwürfe für die GAP-Direktzahlungen-Verordnung und die GAP-Konditionalitäten-Verordnung weisen erhebliche Unzulänglichkeiten auf, die die Akzeptanz und den Erfolg der GAP-Reform 2023 - 2027 in Frage stellen.

Dies betrifft insbesondere die neuen Eco Schemes und die Konditionalität:

- Prämienkalkulation der Eco Schemes überwiegend zu Dumpingpreisniveau statt einer Ziel- und Ergebnisorientierung – Eco Scheme-Prämien sind fast in allen Fällen deutlich niedriger als bestehende Agrarumweltmaßnahmen der 2. Säule.
- Kein flächendeckend attraktives Angebot an Eco Schemes für die Landwirte in ganz Deutschland, insbesondere für Grünland, Öko-Landbau und Sonderkulturen.
- Landwirte, die bereits an Agrarumweltmaßnahmen der 2. Säule teilnehmen, haben kaum Auswahlmöglichkeiten bei den Eco Schemes - Unzureichende Abstimmung der Eco Schemes des Bundes mit den Agrarumweltmaßnahmen der Länder mit der Folge, dass diese kannibalisiert werden.
- Zum Teil überzogene und über den EU-Rahmen hinausgehende Anforderungen an die Konditionalität bieten bei einer stark abgesenkten Basisprämie von ca. 150 Euro/ha für viele Betriebe keinen wirtschaftlichen Anreiz mehr und führen zum Ausstieg aus dem Fördersystem.
- Kein zuverlässiger Steuerungsmechanismus zur Verteilung der Eco Schemes auf die Landwirte.

Zu den genannten Mängeln hat der DBV im Vorfeld konstruktive Vorschläge unterbreitet, die von der vormaligen Bundesregierung nicht aufgenommen wurden. Im Juni 2021 hat die Zukunftskommission Landwirtschaft gefordert, Agrarumweltmaßnahmen einschl. der neuen Eco Schemes künftig wirtschaftlich attraktiv auszugestalten. Hierauf hat die vormalige Bundesregierung nicht reagiert – so droht mit den Eco Schemes die Chance für mehr Umweltleistungen verpasst zu werden.

Nach Einschätzung des DBV würden große Teile der Eco Schemes ungenutzt bleiben- und auch bei der Basisprämie würden viele Betriebe aus dem Fördersystem. Dies betrifft insbesondere Grünlandbetriebe mit Rinder-/Milchviehhaltung und Ackerbaubetriebe in Gunstlagen, die oft relativ hohe Opportunitätskosten der Flächennutzung haben. Eine solche Verfehlung der GAP-Strategiepläne und die damit einhergehenden Einkommensverluste der Landwirte sind völlig inakzeptabel. Es führt auch zu zusätzlichen Wettbewerbsnachteilen für deutsche Landwirte, weil die GAP-Fördermaßnahmen in EU-Nachbarländern oft praxistauglicher sind.

Bundesrat muss einen Fehlstart der Eco Schemes und der GAP-Reform vermeiden

Ein Fehlstart bei der nationalen Umsetzung der GAP-Reform in 2023 ist absehbar. Der DBV fordert eine grundlegende Korrektur. Im ersten Schritt sind dringende Änderungen der nationalen GAP-Verordnungen notwendig. Dabei ist dem DBV bewusst, dass eine fristgemäße Einreichung des GAP-Strategieplans zur Jahreswende 2021/2022 gewährleistet sein muss. Die Länder werden dringend aufgefordert, in folgenden Punkten vorliegende Ausschussanträge zu unterstützen bzw. zusätzliche Plenaranträge für den 17.12. einzureichen.

Dringend notwendige Änderungen der GAP-Direktzahlungen-Verordnung bei den Eco Schemes:

- Bei der vielfältigen Fruchtfolge (Maßnahme 2) unterstützt der DBV die vorgeschlagene Anhebung der Förderprämie auf 60 Euro/ha – *Nachdrückliche Unterstützung der Ausschussempfehlung Nr. 19.*
- Bei der Grünlandextensivierung (Maßnahme 3) ist eine einzelflächenbezogene Extensivierungsvariante notwendig. Dies schließt die Angebotslücke der Eco Schemes für Grünlandbetriebe teilweise – *neuer Plenarantrag notwendig.*
- Bei der Grünlandextensivierung (Maßnahme 3) muss als Referenzfläche die Hauptfutterfläche gelten, nicht die Dauergrünlandfläche – *Unterstützung für Empfehlung des BR-Agrarausschusses.*
- Bei den Brachflächen (Maßnahme 1) soll die TopUp-Zahlung von 150 Euro/ha für Blühstreifen/-flächen auch für die Aufwertung von GLÖZ-8-Ackerbrachen gewährt werden. Ferner sollten zusätzliche Brachen bereits ab 0,1 ha förderfähigem Ackerland honoriert werden – *neuer Plenarantrag notwendig.*
- Bei den Brachflächen (Maßnahme 1) muss eine Aussaat durch Begrünung möglich und die Frist zur Aussaat/Vorbereitung einer Nachfolgekultur der 15. August bleiben – *Deutliche Ablehnung der Ausschussempfehlungen Nr. 20 bis 23.*
- Definition Dauergrünland (§7): Möglichkeit zur Narbenerneuerung mit flacher Fräse bis 10 cm – *neuer Plenarantrag notwendig.*

Dringend notwendige Änderungen der GAP-Konditionalitäten-Verordnung:

- Pufferstreifen / GLÖZ 4: Eine Anhebung des Mindestabstands von 3 m auf 5 m ginge weit über das EU-Recht hinaus und ist fachlich unbegründet – *Nachdrückliche Ablehnung der Ausschussempfehlung Nr. 6.* Erforderlich ist eine Länderoption zur Abweichung vom 3m-Pufferstreifen, wenn dies sachlich für Gebiete mit erheblichem Umfang an Be- und Entwässerungsgräben geboten ist – *Nachdrückliche Unterstützung der Ausschussempfehlung Nr. 8 und hilfsweise Nr. 7.*
- Fruchtwechsel / GLÖZ 7 - Vollständige Anrechnung von Zwischenfrüchten und Zweitkulturen – *neuer Plenarantrag notwendig.*
- Fruchtwechsel / GLÖZ 7 – Länderoption zur EU-rechtlich vorgesehenen Anwendung der Fruchtartendiversifizierung in fachlich begründeten Fällen – *neuer Plenarantrag notwendig.*

- Fruchtwechsel / GLÖZ 7 – Erweiterung der Ausnahme für Betriebe mit mind. 75% Dauergrünland- bzw. Grünfütterfläche: Streichung der Einschränkung von 50 ha Restfläche – *neuer Plenarantrag notwendig.*
- Mindestbodenbedeckung in sensibelsten Zeiten / GLÖZ 6 – Bei Ackerbrachen, auch im Rahmen von GLÖZ 8, muss eine Aussaat durch Begrünung möglich und die Frist zur Aussaat/Vorbereitung einer Nachfolgekultur der 15. August bleiben. Sicherstellung der Mindestbodenbedeckung vom 1. Dezember bis 15. Januar ist hinreichend, eine Ausdehnung des Zeitraums auf 1. November bis 15. Februar wird abgelehnt – *Ablehnung der Ausschussempfehlungen Nr. 15. und Nr. 16.*
- Nichtproduktive Flächen / GLÖZ 8 und Fruchtwechsel GLÖZ 7 – Die im EU-Recht vorgesehenen Ausnahmeregelungen müssen im Sinne der Wettbewerbsgleichheit unmittelbar in Deutschland zur Anwendung kommen – *Ablehnung der Ausschussempfehlungen Nr. 18, Nr. 19, Nr. 20, Nr. 22 und Nr. 23.*

Die Regeln für die GAP-Förderung ab 2023 müssen spätestens Mitte des Jahres 2022 feststehen, damit die Landwirte danach ihre Anbauplanung ausrichten können. Der DBV bittet EU, Bund und Länder, schnellstmöglich die notwendige Klarheit herzustellen.